

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Kirchenrecht

Hayen, W.

Oldenburg, 1888

I. Gottesdienste.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5507

Sechster Abschnitt.

Die geistliche Amtsverwaltung.

Kirchenverfassungsgesetz Art. 88—90, Art. 30 Ziff. 1—4, Art. 48 Ziff. 1, Art. 78 Ziff. 1, Art. 80, Art. 111 Ziff. 4, 9, Art. 116; s. oben Nr. 5.

I. Gottesdienste.

a) Gottesdienst-Ordnungen.

Nr. 146. Kirchen-Ordnung vom 16. Juli 1725 (C. C. S. I. I. 1).
— — — Cap. I. Vom öffentlichen Gottesdienst.

§. 1. Der von dem großen Gott geforderte äußerliche Dienst muß dahin gerichtet seyn, daß dabey der Ihm recht gefällige Dienst, im Geist und in der Wahrheit nicht vergessen, sondern bei allen bequemen Gelegenheiten eingeschärfet, und alles, was nicht zur Erbauung dienet, unterlassen werden möge.

§. 2. Demnach wollen wir allergnädigst, daß durchgehends in den Kirchen dieser Graffschafft und zugehörigen Landen, der öffentliche Gottesdienst an denen gewöhnlichen Sonn-, Fest-, Buß- und Beht-Tagen von ordentlichen durch Uns beruffenen¹⁾ in der Lehr und Leben exemplarischen Predigern mit aller Treue und Sorgfalt, dem Willen des Erz-Hirten Christi gemäß, verwaltet auch keinem Studioso, der sich nicht bei Unserm General-Superintendenten angegeben, von demselben sich tentiren lassen, und ein für allemahl dazu Erlaubniß erhalten, die Kanzel eröffnet werde.

§. 7. Darauff geschieht die Predigt entweder über die ordentliche Evangelien und Episteln, wie auch andere vorgeschriebene, oder sonst denen Umständen nach vom Prediger selbst erwählte Textus, da dann Gottes offenbahrte Wort nebst denen Symbolis der heiligen Christlichen Kirche

¹⁾ Einem Ausländer wird auf Ansuchen des zuständigen Pfarrers vom D.-K.-R. ausnahmsweise das Predigen in einer einheimischen Kirche gestattet, wenn man überzeugt sein kann, daß in seiner Person „ein würdiger evangelischer Geistlicher die hiesige Kanzel betrete.“ Rescript des D.-K.-R. vom 25. Sept. 1852.

und der unveränderten Augspurgischen Bekänntniß zu reinen und lautern Richtschnur zu halten, das gekünstelte Wesen, gar zu weitläufige Erklärung, alles Schelten und Verhöhnern, also daß Jemand mit Namen genannt, fürnehmlich aus Affecten etwas an dem heiligen Orte geredet und vorgebracht, auch der Obrigkeit und dem Gericht nicht vorgegriffen werde, zu vermeiden; kein unzeitiger Eifer mit Schmähen wider diejenige, so ein ander Glaubens-Bekänntniß haben, zu bezeigen, sondern wann es nöthig, und Aergerniß oder Verführung zu befürchten wäre, die Gemeinde bescheidenlich deswegen zu erinnern und zu vermahren, hingegen in der Application mit heiligem Eifer und Ernst auff die Erbauung und insonderheit Beforderung recht-schaffener Busse, thätigen Glaubens und wahren Christenthums, zu sehen, wie auch das Wort der Wahrheit nach dem Sinn des Heiligen Geistes unter Wiedergeborne und Unwiedergeborne, recht zu theilen, damit die Perlen nicht vor die Säue geworffen, und denenjenigen, welchen die Güter des Heils zustehen, entzogen werden. Die vorkommende fürnehmste Dicta biblica muß der Prediger in der Bibel aufschlagen, und die Worte, darin das Pondus probationis lieget, anzeigen, auff daß es die Gemeinde zugleich auff- und nachschlagen, auch zu Hause desto besser nachlesen könne. — — — — — wird das Gehebt des HErrn vom Prediger laut, von der Gemeinde aber in der Stille, und auch im stehen, nachgebetet.

§. 8. — — — — —, soll, — — — — —

— — — auffm Lande, der Kirchen-Jurat oder der Küster oder Schulmeister, oder auch im Nothfall der Kirchen-Bohte²⁾, die Almosen im Klingbeutel samblen, welche in den Almosen-Kasten geworffen, und, Unserer allergnädigst-anderweitigen Verordnung gemäß, ausgetheilet werden sollen.

Nr. 146a. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämtliche Pfarrer, Berichterstattung über ausgefallene Predigt-gottesdienste betreffend, vom 4. Juli 1885 (R.=G.=Bl. IV. 307).

Sämmtliche Pfarrer werden hierdurch veranlaßt, alljährlich im Laufe des Monats Januar zu berichten, ob und wie oft in dem verfloffenen Jahre der regelmäßige Predigtgottesdienst innerhalb ihrer Gemeinde ausgefallen ist. Dabei ist der Grund des Ausfallens anzugeben und ob ein sog. Lesegottesdienst an die Stelle getreten ist.

In gleicher Weise ist hinsichtlich der vakanten Pfarrstellen von seiten derer Bericht zu erstatten, welche mit der Verwaltung der Vakanz beauftragt sind.

Nr. 147. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betreffend die Ordnung für den Haupt-Gottesdienst an Sonn- und Festtagen vom 26. November 1859 (R.=G.=Bl. II. 260).

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog der, von der sechsten ordentlichen Landesynode berathenen

²⁾ oder auch ein oder mehrere Kirchenälteste. Rescript des D.=K.=R. vom 22. April 1872.

Ordnung für den Haupt-Gottesdienst an Sonn- und Festtagen im Höchsten Synodalabschiede vom 25. dieses Monats die Höchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, so wird nunmehr, im Höchsten Auftrage, hiermit verordnet, daß vom 25. December 1859 an die Höchstgenehmigte Gottesdienstordnung, wie sie im besonderen Abdrucke erschienen und an sämtliche Pfarrer und Kirchenräthe übersandt ist, bei Abhaltung der Haupt-Gottesdienste an Sonn- und Festtagen in allen evangelisch-lutherischen Kirchen des Herzogthums Oldenburg in Anwendung zu bringen ist.

Einzelne Exemplare der gedachten Gottesdienstordnung sind für 3 Schwaren in der Schulzesehen Buchhandlung zu haben.

Ordnung für den Haupt-Gottesdienst an Sonn- und Festtagen in der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg.

A. an Sonntagen:

1. Eingangslied (Sonntagslied, Trinitatislied oder Dank- und Loblied³⁾). Bei dem letzten Verse tritt der Geistliche vor den Altar.
2. Der Geistliche: „Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Unsere Hülfe stehet im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat. Amen!“
3. Der Geistliche: „Lasset uns beten!“ Sodann Vorlesung eines Gebetes aus der Agende⁴).
4. Gemeinde-Gesang mit Beziehung auf das vorgelesene Gebet. (1—2 Verse.)
5. Der Geistliche⁵): „Vernehmet das Wort des Evangeliums (der Epistel) für den . . . Sonntag, das geschrieben steht!“ — Vorlesung derjenigen Peritope, über welche nicht gepredigt wird. Der

³⁾ Der D.-K.-R. kann für diejenigen Gemeinden, deren Kirchenräthe eine Erweiterung der Höchstgenehmigten Gottesdienstordnung durch Einfügung eines Kirchenchors in den Gottesdienst beantragen, die nachgesuchte Genehmigung ertheilen. (Gedr. Verhandl. der XIV. Landessynode 6 Anl. 83. 99. — R.-G.-Bl. IV. 241). Bei Verwendung eines Kirchenchors ist die unmittelbare Aufeinanderfolge von Chorgesang und Gemeindegesang zu vermeiden. Rescript des D.-K.-R. vom 29. März 1882. —

Für den Gemeindegesang ist durch Bekanntmachung vom 7. Nov. 1872 (R.-G.-Bl. III. 151) das jetzige Gesangbuch eingeführt (im Verlage von Gerhard Stalling in Oldenburg) mit einem Anhange, enthaltend die evang. und epistol. Texte für die Gottesdienste, nach Bekanntmachung vom 24. Jan. 1871 (R.-G.-Bl. III. 89) und oberlich festgestelltem Melodienbuch (im Verlage von Bültmann & Gerriets in Oldenburg) nach Bekanntmachung vom 28. Juli 1874 (R.-G.-Bl. III. 229): „Die Kirchenräthe sind verpflichtet, das Melodienbuch auf Kosten der Kirchentasse anzuschaffen und dem Organisten als Dienstexemplar zum Gebrauch zu übergeben.“

⁴⁾ „etwa aus der Württembergischen Nr. 2, 5, 6, 9, 19, 20,“ vgl. gedr. Verhandl. der VI. Landessynode 13 Anl. 24.

⁵⁾ In größeren Kirchen bezw. in solchen, deren Altar es dem Geistlichen erschwert, sich vom Altar aus der Gemeinde verständlich zu machen, ist es gestattet, diejenigen Theile der Liturgie, welche nach der Gottesdienstordnung vom Altare aus abgehalten werden sollen, an einem in dem Theile des Altarraums, welcher dem Schiffe der Kirche zunächst liegt, aufgestellten Pult zu sprechen mit Ausnahme des Segens, welcher immer vom Altar zu sprechen ist. Rescript des D.-K.-R. vom 4. August 1880.

Geistliche: „Lob sei dir, o Christe! Amen!“ oder: „Selig sind die Gottes Wort hören und bewahren. Amen!“ oder Aehnliches.

In den Kirchen, wo **Kinderlehre vor der Predigt** gehalten wird, wird nun die Orgel so lange gespielt, bis die Jugend an ihrem Platz ist, dann folgt gleich die

Katechisation.

6. Hauptgesang.
7. Predigt⁶⁾. Diese schließt, ohne etwas Weiteres, bloß mit dem Amen! Darauf folgt
8. Gemeinde-Gesang.
9. Der Geistliche (am Altar): „Geliebte in Christo! Lasset uns nun dem Herrn Lob und Dank sagen, und unser und der ganzen Christenheit Anliegen ihm vortragen, indem wir also beten!“ Vorlesung des allgemeinen Kirchengebets aus der Agende⁷⁾. Specielle Fürbitten (auch die für die Proclamanden) und Danfsagungen. Etwaige Abkündigungen⁸⁾.
10. Der Geistliche: „Lasset uns nun, in Einheit mit der ganzen Christenheit, beten im Namen und mit den Worten des Herrn! Vater unser, der Du bist im Himmel“ u. s. w.

In den Kirchen, wo **Kinderlehre nach der Predigt** und zwar als ein Theil des Gottesdienstes, gehalten wird, folgt auf das Amen! das Vater Unser, ein auf dieselbe überleitender Gesangsvers, und dann die Katechisation.

11. Kurzer Schlußgesang der Gemeinde.
12. Der Geistliche (am Altar): „Empfanget nun in gläubiger Zueignung den Segen des Herrn: Der Herr segne Euch und behüte Euch! Der Herr lasse sein Antlitz leuchten über Euch und sei Euch gnädig! Der Herr erhebe sein Angesicht auf Euch und gebe Euch Frieden!“ Amen!“
13. Die Gemeinde singt das dreimalige Amen. Stilles Gebet. Abschließendes Orgelspiel.

Abendmahl.

In den Kirchen, wo es thunlich ist, dieses als Theil des Gottesdienstes zu feiern, bleibt bis Nr. 10 Alles wie Oben, dann aber folgt

11. ein auf die Abendmahlsfeier überleitender Gesangsvers, und darauf diese selbst.
12. wie oben.
13. wie oben.

⁶⁾ vgl. auch Bekanntmachung des D.-K.-R., betr. die Eidespredigt vom 8. Oct. 1864; s. unten Nr. 161.

⁷⁾ „(außer den beiden oberlich empfohlenen Gebeten etwa Nr. 2, 8 und 13 der Württemb. Agende)“ vgl. gedr. Verhandl. der VI. Landesynode 13 Anl. 25. — In Betreff der beiden oberlich empfohlenen Gebete, s. unten Nr. 151.

⁸⁾ Bekanntmachung vom 5. Aug. 1871 (K.-G.-Bl. III. 121).

B. an Festtagen:**I. Weihnachtsfest.**

1. Eingangslied.
2. Der Geistliche: Ehre sei dem Vater, dem Sohne und dem heiligen Geiste, wie es war von Anfang jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit! Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er thut Wunder. Uns ist ein Kind geboren, ein Sohn ist uns gegeben, welches Herrschaft ist auf seiner Schulter, und er heißt Wunderbar, Rath, Kraft, Held, Ewig-Vater, Friedensfürst. Dies ist der Tag, den der Herr macht. Laßt uns uns freuen und fröhlich darin sein.
3. Gemeinde singt, etwa: Dieß ist der Tag, den Gott gemacht⁹⁾, oder: Empor zu Gott, mein Lobgesang.
4. Der Geistliche: Lasset uns beten! — Gebet aus der Agende, etwa der Württembergischen Nr. 3, 6, 8.
5. Gemeinde singt, etwa: Preis dem großen Herrn der Welt.
6. Bibellection, Hauptlied, Predigt, Gesang, wie im Sonntagsgottesdienste.
7. Kirchengebet aus der Agende in dem Feste angepaßter Form. — Vater Unser.
8. Schlußgesang. — Das Weitere wie an Sonntagen.

II. Neujahrstag.

1. Eingangslied.
2. Der Geistliche: Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Unsere Hülfe stehet im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat. Ich bin das A. und das D., der Anfang und das Ende, spricht der Herr, der da ist, der da war und der da kommt, der Allmächtige. Und siehe! ich bin bei Euch alle Tage bis an der Welt Ende. Danket dem Herrn, denn er ist freundlich und seine Güte währet ewiglich! Hallelujah!
3. Der Geistliche: Lasset uns beten! Gebet aus der Agende, etwa der Württembergischen Nr. 2 und 3.
4. Gemeinde singt, etwa: Mit Freuden laßt uns treten, Vers 7 und 8 oder Vers 11.
- 5., 6. u. s. w. wie an gewöhnlichen Sonntagen, nur daß die Gebete und Gesänge nach der Bedeutung des Tages sich modifiziren.

III. Bußtag.

Für die Feier des Bußtages wird die nähere Form der Begehung in liturgischer Hinsicht vom Oberkirchenrathe festgestellt¹⁰⁾ und der Predigttext ausgeschrieben. (Art. 2 des Gesetzes vom 2. Jan. 1856).

⁹⁾ Die vorgeschlagenen Verse sind hier, wie weiter unten, nur mit der ersten Zeile angezeigt und zwar in der Fassung des Gesangbuchs von 1868/69.

¹⁰⁾ s. nachstehend Nr. 148.

IV. Gründonnerstag.

1. Eingangslied.
2. Der Geistliche: Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Unsere Hülfe steht im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat. Er hat ein Gedächtniß gestiftet seiner Wunder, der gnädige und barmherzige Herr. Kommet her zu mir, spricht der Herr, Alle, die Ihr mühselig und beladen seid, ich will Euch erquicken. Amen.
3. Der Geistliche: Lasset uns beten! Gebet aus der Agende, etwa der Württembergischen Nr. 10 und 12.
4. Gemeinde singt, etwa: Halt im Gedächtniß Jesum Christ.
- 5., 6. u. wie am Neujahrstage.

V. Charfreitag.

1. Eingangslied.
2. Der Geistliche: Ehre sei dem Vater, dem Sohne und dem heiligen Geiste, wie es war von Anfang jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit! Der Herr ist in seinem heiligen Tempel. Es sei vor ihm stille alle Welt. Er ist durch sein eignes Blut einmal in das Heilige eingegangen und hat eine ewige Erlösung erfunden. Siehe! das ist Gottes Lamm, welches der Welt Sünde trägt. Das Lamm, das erwürgt ist, ist würdig zu nehmen Kraft und Reichthum, und Weisheit und Stärke und Ehre und Preis und Lob.
3. Gemeinde singt, etwa: O Lamm Gottes im Staube. oder: Jesu, meines Lebens Leben.
4. Der Geistliche: Lasset uns beten! — Gebet aus der Agende, etwa der Würtemberger Nr. 4 und 20.
5. Gemeinde singt, etwa: O Haupt voll Blut und Wunden, Vers 6. oder: Mein Erlöser auch für mich, Vers 4.
6. u. s. w. wie am Weihnachtsfeste.

VI. OSTERFEST.

1. Eingangslied.
2. Der Geistliche: Ehre sei dem Vater, dem Sohne und dem heiligen Geiste, wie es war von Anfang jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit! Gelobt sei Gott und der Vater unsers Herrn Jesu Christi, der uns nach seiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Todten. Ja! der Herr ist erstanden, er ist wahrhaftig auferstanden. Er lebet, und wir sollen auch leben. Tod, wo ist dein Stachel, Hölle, wo ist dein Sieg! Gott sei Dank, der uns den Sieg gegeben durch Jesum Christum, unsern Herrn, Hallelujah!
3. Gemeinde singt, etwa: Lobt den Herrn o Gottes Kinder!
4. Der Geistliche: Lasset uns beten! — Gebet aus der Agende, — etwa der Würtemberger Nr. 3, 7, 8.
5. Gemeinde singt, etwa: Lobt den Höchsten, Jesus lebet, Vers 2.
6. Bibellektion u. s. w. wie am Weihnachtsfeste.

VII. Himmelfahrtstag.

1. Eingangslied.
2. Der Geistliche: Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Der Name des Herrn sei gelobt! Lobset Gott, lobset unserm Herrn! Christus ist aufgehoben zum Himmel und sitzt zur Rechten der Kraft und hat einen Namen empfangen, der über alle Namen ist. Der Herr hat seinen Stuhl im Himmel bereitet, und sein Reich herrscht über Alles. Der Name des Herrn sei gelobet in Ewigkeit!
3. Der Geistliche: Lasset uns beten! — Gebet aus der Agende, etwa der Würtemberger Nr. 1, 4, 7.
4. Gemeinde singt, etwa: Auf Christen auf und freuet euch, Vers 6, oder: O, wundergroßer Siegesheld.
5. Bibellektion u. s. w. wie am Neujahrstage.

VIII. Pfingstfest.

1. Eingangslied.
2. Der Geistliche: Ehre sei dem Vater, dem Sohne und dem heiligen Geiste, wie es war von Anfang jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit! Dienet dem Herrn mit Freuden, kommt vor sein Angesicht mit Frohlocken. Denn der Herr ist freundlich und seine Güte währet ewiglich und seine Wahrheit für und für. Der Herr ist Gott, der uns erleuchtet. Denn siehe, spricht der Herr, ich will meinen Geist ausgießen über alles Fleisch, und es soll geschehen, wer den Namen des Herrn anrufen wird, der soll selig werden.
3. Gemeinde singt, etwa: Komm, o komm Du Geist des Lebens, oder: O heiliger Geist, kehre bei uns ein.
4. Der Geistliche: Lasset uns beten! — Gebet aus der Agende, etwa der Würtemberger Nr. 2, 4, 5.
5. Gemeinde singt, etwa: Allein Gott in der Höh', Vers 4.
6. Bibellektion u. s. w. wie am Weihnachtstage.

IX. Saafest.

1. Eingangslied.
2. Der Geistliche: Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Unsere Hilfe stehet im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat! So spricht der Herr: so lange die Erde stehet, soll nicht aufhören Saamen und Erndte, Frost und Hitze, Sommer und Winter, Tag und Nacht. Der Herr ist Allen gütig und erbarmet sich aller seiner Werke. Der Herr ist nahe Allen, die ihn anrufen, Allen, die ihn mit Ernst anrufen. Er thut, was die Gottesfürchtigen begehren, er höret ihr Schreien und hilft ihnen, Amen!
3. Der Geistliche: Lasset uns beten! — Gebet aus der Agende, etwa der Würtemberger 3. Ausgabe p. 201 Nr. 19 und p. 347 und 348 mut. mut.
4. Gemeinde singt, etwa: Preis ihm, dem Allregierer.
5. u. s. w. wie am Neujahrstage.

X. Erntefest.

1. Eingangslied.
2. Der Geistliche: Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Unsere Hülfe stehet im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat! Lobe den Herrn meine Seele, und was in mir ist, seinen heiligen Namen! Lobe den Herrn, meine Seele und vergiß nicht, was er dir Gutes gethan hat! Herr wie sind Deine Werke so groß und viel! Du hast sie alle weislich geordnet und die Erde ist voll Deiner Güte. Hallelujah!
3. Der Geistliche: Lasset uns beten! — Gebet aus der Agende, etwa aus der Würtemberger p. 171, 175, 177 sub 1, 1, 1.
4. Gemeinde singt (nach dem Ausfall der Ernte).
5. u. s. w. wie am Neujahrstage.

XI. Reformationstag.

1. Eingangslied.
2. Der Geistliche: Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Danksetzet dem Vater, der uns tüchtig gemacht hat zu dem Erbtheile der Heiligen im Lichte. Welcher uns errettet hat von der Obrigkeit der Finsterniß, und hat uns verjagt in das Reich seines lieben Sohnes, an welchem wir haben die Erlösung durch sein Blut, nämlich die Vergebung der Sünden.
3. Der Geistliche: Lasset uns beten! — Gebet aus der Agende, etwa der Würtemberger Nr. 1, 4, 5.
4. Gemeinde singt, etwa; Ach bleib' mit Deiner Gnade, Vers 2 u. 5.
5. Bibellektion: Joh. 8, Vers 31—36.
6. Hauptlied u. s. w. wie zu Neujahr.

Nr. 148. Ordnung für die gottesdienstliche Feier des in der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Herzogthums Oldenburg zu begehenden allgemeinen Landes-Buß- und Bettags¹¹⁾.

Der Gottesdienst beginnt mit dem Gesange der Gemeinde.

Darauf lies't der Geistliche am Altar folgende Zusammenstellung von Schriftworten: Im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Amen! So spricht der Herr: befehret Euch zu mir von ganzem Herzen, befehret Euch zu dem Herrn Euerm Gott, denn er ist barmherzig und gnädig und geduldig und von großer Güte und Treue. Er wird nicht immerdar hadern noch ewiglich Zorn halten. Er handelt nicht mit uns nach unsern Sünden und vergilt uns nicht nach unserer Missethat. Also hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingeborenen Sohn gab, auf daß Alle, die an ihn glauben nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben. Herr gehe nicht ins Gericht mit Deinem Knechte,

¹¹⁾ Erlassen zunächst durch Schreiben des D.-K.-K. an sämtliche Pfarrer vom 18. Jan. 1856 für den Buß- und Bettag des Jahres 1856; sodann abgeändert wie folgt durch Schreiben des D.-K.-K. an sämtliche Pfarrer vom 24. Jan. 1860 (s. gedr. Verhand. der VII. Landessynode Anl. 24).

denn vor Dir ist kein Sterblicher gerecht. Herr, schone Deines Volkes und laß Dein Erbtheil nicht zu Schanden werden!

Gesang der Gemeinde.

Geistlicher lies't nachstehendes Altargebet: Aus der Tiefe unseres Herzens rufen wir, Gott, zu Dir. Herr, höre uns; merke auf die Stimmen unseres Flehens! So Du willst Sünde zurechnen, Herr, wer wird bestehen? Gehe nicht mit uns ins Gericht. Siehe, wir liegen vor Dir mit unserm Gebete, nicht auf unsere Gerechtigkeit, sondern auf Deine große Barmherzigkeit in Christo Jesu, der die Versöhnung ist für unsere und der ganzen Welt Sünde. Verwirf uns nicht von Deinem Angesichte, und nimm Deinen heiligen Geist nicht von uns. Unsere Seele dürstet nach Deiner Gnade; unsere Hände strecken sich aus nach Deiner Hülfe. Gedenke, Herr, an Deine Barmherzigkeit und an Deine Güte, die von der Welt her gewesen ist. Herr, unser Gott! Laß diesen Tag unserer gemeinschaftlichen Demüthigung vor Dir an unseren Seelen gesegnet sein. Schaffe in uns ein reines Herz, und gieb uns einen neuen gewissen Geist, Laß Dein Wort lebendig und kräftig in uns werden, daß Niemand heute aus diesem Hause gehe, ohne erwacht zu sein aus dem Schlasse der Sünden, ohne getröstet zu sein durch Deine Gnade, ohne den Vorsatz gefaßt zu haben, hinfort in neuem Gehorsam vor Dir zu wandeln. Gott, unser Heil! Wir hoffen auf Dich; laß uns nicht zu Schanden werden, um Jesu Christi willen. Amen.

Biblische Lektion: Psalm 32, Vers 1—8.

Der Geistliche: „Lob sei dir, o Christe! Amen!“ oder: „Selig sind die Gottes Wort hören und bewahren.“

Gesang der Gemeinde: Aus tiefer Noth ruf ich zu Dir.

Predigt über den vorgeschriebenen Text.

Gesang der Gemeinde.

Der Geistliche (am Altar): Geliebte in Christo! Lasset uns nun dem Herrn Lob und Dank sagen und unser und der ganzen Christenheit Anliegen ihm vortragen, indem wir also beten:

Großer und gerechter Gott, siehe, nun nahet sich Dein Volk und knieet nieder an Deinem Gnadenthron. Jetzt möchten wir (die wir hier sind, jetzt alle, die nicht hier haben sein können, hören aber draußen durch der Betglocken Schall, daß des Buß- und Bettages Betstunde jetzt vorhanden), das Bußopfer anzünden und mit betender Glaubenshand Deinen Gnadenarm ergreifen. Wir klagen uns an, daß wir ein sündiges Volk sind. Du hast es uns an keinem Guten fehlen lassen, vielmehr uns mit allem väterlich versorget, und wir dürfen uns in keinem Stücke über Deine Güte beschweren, um desto mehr aber müssen wir uns schämen, da unser Herz und Gewissen uns überzeuge, daß wir mißgehandelt haben. Du hast uns das Geheimniß Deines Willens verkündigen lassen, ach, wir haben nicht einmal immer begehrt, denselben zu wissen, viel weniger darnach zu thun. Du hast uns wollen an Liebeseilen führen, wie oft haben wir sie von uns geworfen und Deine Bande zerrissen. Du hast Dein Licht hell unter uns scheinen lassen, doch sind gewesen, die um ihrer Werke willen

die Finsterniß mehr liebten, als das Licht. Du hast uns im Geiste berufen zu guten Werken. Herr, wie viel! wie viel ist dem Triebe des Fleisches gefolgt! Jezuweilen hast Du Etliche geschlagen und mit Kreuz heimgesucht, es ist nicht immer gefühlt, hat nicht immer gebessert. Genug waren, die Dich Herr! Herr! nannten, aber die den Willen Deines Vaters nicht gethan. Es sind, die Dich gering achten, Deine Gnade auf Muthwillen ziehen, nach Deinem Worte nicht fragen, es sind, die in Haß leben und Feindschaft, in Unreinigkeit wandeln, den Nächsten unterdrücken, der Wittwen Häuser verzehren und von der Waisen Vorrath sich nähren, es sind, bei denen der Glaube im Erlöschen, die Liebe im Erfalten, der Vorsatz träge, das ganze Christenthum lau, der Gottesdienst eine leere Gewohnheit ist.

So sind wir denn Sünder in Deinen heiligen Augen, und wenn Du nach Gerechtigkeit mit uns handeln wolltest, wären wir verloren. Aber Deine Barmherzigkeit ist viel zu groß und Deine Liebe gar zu brünstig. Statt solches über uns auszuschütten, vermehrtest Du, Langmütziger und Gnädiger, täglich Deine Güte über uns. Du lässest uns mit freundlichen Lippen predigen, Du lässest Dein reines Wort und die Sakramente unter uns bleiben. Wir können in Frieden zu Deinen Vorhöfen kommen und mit Danken zu Deinem Heiligthum. Du hast Deine Hand über uns gehalten, daß keine Plage zu unsrer Hütte nahte. Das Land giebt sein Gewächs in Segen und unsere Kinder brauchen nicht nach Brod zu schreien. Das Alles thust Du, mildreicher Gott, nicht daß wir es verdient hätten, sondern daß Deine Güte uns zur Buße leite. Durch solche heiße Liebe willst Du die kalten Herzen erwärmen, durch Freundlichkeit noch immer uns locken.

Dein heiliger Name sei hochgelobt für solche geduldige Barmherzigkeit. Gott sei uns ferner gnädig nach Deiner Güte und tilge all' unsere Sünde, reinige uns von denselben und wasche uns von un'rer Missethat, erbarme Dich über uns und sei uns gnädig. Herr Gott Vater im Himmel! Herr Gott Sohn, der Welt Heiland! Herr Gott heiliger Geist! verschon' uns und fürderhin behüt' uns vor allen Sünden — Irrthum — Teufels Trug und List — einem bösen schnellen Tod, behüt' uns Herr, Herr unser Gott! vor Pestilenz und theurer Zeit, vor Krieg und Blutvergießen, vor Aufruhr und Zwietracht, vor Hagel und Ungewitter behüt' uns, Herr, Herr unser Gott, vor Feuers- und Wassersnoth, vor dem ewigen Tod.

Durch Deine heilige Geburt, durch Deinen Todeskampf und blutigen Schweiß, durch Dein Kreuz und Deinen Tod, durch Deine Auferstehung und Himmelfahrt hilf' uns, Herr, Herr unser Gott!

Wir armen Sünder bitten, Du wollest uns erhören und Deine heilige christliche Kirche regieren und führen, alle Lehrer an Kirchen und Schulen im heilsamen Wort und heiligen Leben erhalten, allen Kotten und Mergernissen wehren, alle Irrigen und Verführte wiederbringen, den Satan unter unsere Füße treten, treue Arbeiter in Deine Ernte senden, den Geist und Kraft zum Worte geben, allen Betrübten und Blöden helfen und sie trösten. Allen Königen und Fürsten Frieden und Eintracht geben. Unsern Großherzog, seine Gemahlin und sein ganzes Haus leiten und schützen und ihm

eine friedliche und glückliche Regierung geben! Seine Rätke und Diener mit Weisheit und Treue ausrüsten. Dieses ganze Land, unsern Ort und unsre Gemeinde segnen und behüten! Erhöre uns, Herr! Herr! unser Gott!

Alle unschuldig Gefangenen los und ledig machen, alle Wittwen und Waisen vertheidigen und versorgen, Allen, die in Noth und Gefahr sind, mit Hilfe erscheinen! unsern Feinden, Verfolgern und Lasterern vergeben, und sie bekehren, aller Menschen Dich erbarmen und uns gnädiglich erhören!

O Jesu Christe, Du Lamm Gottes, das der Welt Sünde trägt, erbarme Dich über uns! O Du Lamm Gottes, das der Welt Sünde trägt, verleihe uns Deinen Frieden!

Ewiger erbarme Dich unser! Amen.

Der Geistliche spricht das „Vater unser“ wie sonst.

Die Gemeinde singt: Es wolle Gott uns gnädig sein.

Der Geistliche spricht am Altar den Segen wie sonst.

Die Gemeinde singt das dreimalige Amen.

Stilles Gebet. Abschließendes Orgelspiel.

Nr. 149. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. Ordnung für Neben-Gottesdienste und für den Hauptgottesdienst in Fällen der Vertretung des Geistlichen durch den Küster, vom 14. März 1862. (R.-G.-Bl. II. 280.) Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog der von der siebenten ordentlichen Landesynode berathenen „Ordnung für Neben-Gottesdienste und für den Hauptgottesdienst in Fällen der Vertretung des Geistlichen durch den Küster“ im Synodalabschiede vom 11. d. M. die Höchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, so wird nunmehr, im Höchsten Auftrage, hiermit verordnet, daß vom 1. Mai 1862 an, diese „Ordnung“, wie sie im besonderen Abdruck erscheinen und an sämtliche Pfarrer und Kirchenräthe übersandt werden wird, bei Abhaltung der Nebengottesdienste bezw. bei Hauptgottesdiensten in Fällen der Vertretung des Geistlichen durch den Küster, in Anwendung zu bringen ist.

I. Ordnung für Neben-Gottesdienste, als: Fasten-, Nachmittags-, Synodal-Gottesdienste, Bibelstunden u. a. m.¹²⁾

1. Hauptgesang.
2. Predigt, bezw. Bibelerklärung.
3. Gesang, wie nach der Predigt im Hauptgottesdienste.
4. Der Geistliche (am Altar): Lasset uns beten: (Vorlesung eines kurzen Gebetes aus der Agende.)
5. Der Geistliche: Lasset uns nun, in Einheit mit der ganzen Christenheit, beten im Namen und mit den Worten des Herrn! Vater unser &c.
6. Der Geistliche: Empfanget in gläubiger Zueignung den Segen des Herrn: Der Herr segne Euch &c.

¹²⁾ Außerordentliche Gottesdienste z. B. am Sylvester- oder Weihnachtsabend, bei Gelegenheit von Heidenmissions- oder Gustav-Adolfs-Festen u. s. w., bedürfen der Genehmigung des D.-K.-R. und können mit derselben Genehmigung eine andere Ordnung erhalten. Refcr. des D.-K.-R. an den K.-R. zu P. vom 15. Dec. 1885.

7. Die Gemeinde singt das dreimalige Amen, jedoch nicht bei den Nachmittagsgottesdiensten, Bibelstunden.
Stilles Gebet. Abschließendes Orgelspiel.

II. Ordnung für den Hauptgottesdienst in Fällen der Vertretung des Geistlichen durch den Küster (Schullehrer).

1. Hauptgesang.
2. Vorlesung einer Predigt aus einem, für diesen Zweck vom Ortsgeistlichen zu wählenden, bezw. vom Oberkirchenrathe allgemein empfohlenen Buche.
3. Gemeindegesang.
4. Fürbitten und Dankfagungen aus einem vom Oberkirchenrathe zu veranstaltenden Formularium zu verlesen.
5. Der Küster (Schullehrer): Lasset uns nun, in Einheit mit der ganzen Christenheit, beten im Namen und mit den Worten des Herrn: Vater unser u.
6. Der Küster (Schullehrer): Lasset uns nun den Segen des Herrn gläubig erstehen: Der Herr segne uns und behüte uns! Der Herr lasse sein Angesicht über uns leuchten und sei uns gnädig! Der Herr erhebe sein Angesicht auf uns und gebe uns Frieden! Amen!
7. Stilles Gebet.
Abschließendes Orgelspiel.

Nr. 150. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. Empfehlung von Predigtsammlungen zum Gebrauch für die Küster in Fällen der Vertretung des Geistlichen, sowie Formularium zu Fürbitten und Dankfagungen für die gleichen Fälle vom 26. Sept. 1873 (R.=G.=Bl. III. 195). Nachdem in der durch Bekanntmachung vom 14. März 1862 veröffentlichten Ordnung für den Hauptgottesdienst in Fällen der Vertretung des Geistlichen durch den Küster, in Aussicht gestellt ist, daß vom Oberkirchenrathe eine Sammlung von Predigten, welche sich zum Vorlesen durch den Küster eignen, allgemein empfohlen werden würde, so bezeichnet der Oberkirchenrath hiemit als solche Sammlung für das Evangelienjahr: **Sirt, Schöninger und Heller**, Predigten über die Sonn- und Festtags-evangelien des Kirchenjahrs, in Verbindung mit vielen Geistlichen des evangelischen Deutschlands herausgegeben. Nürnberg. J. Zeisers Buchhandlung, für das Episteljahr: **Genzken**, Epistelpredigten auf alle Sonn-, Fest- und Feiertage des ganzen Kirchenjahrs, zunächst zum Vorlesen in Landkirchen. Lüneburg. Herold und Wahlsabsche Buchhandlung. Zugleich macht der Oberkirchenrath bekannt, daß das in der oben angeführten Gottesdienstordnung in Aussicht gestellte Formularium zu Fürbitten und Dankfagungen als Anhang zu der in besonderm Abdruck herausgegebenen Instruction für die Organisten und Küster erschienen ist, die den sämtlichen Kirchenräthen in zwei Exemplaren, von denen das eine dem Küster einzuhändigen, das andre im Pfarrarchiv aufzubewahren ist, zugesandt werden wird.

Nr. 151. Ausschreiben des Oberkirchenraths, betr. das allgemeine Kirchengebet vom 29. Sept. 1887 (N.-G.-Bl. V. 5). Nachdem die beiden durch Ausschreiben des Oberkirchenraths vom 7. Febr. 1854 den Geistlichen empfohlenen Formulare für das allgemeine Kirchengebet vergriffen sind, hat der Oberkirchenrath den Neudruck eines derselben, und zwar des kürzeren, veranlaßt, in welches zugleich die Fürbitte für Kaiser und Reich und diejenige für den Erbgroßherzog und seine Gemahlin, welche durch das Ausschreiben vom 23. März 1860 und durch die Bekanntmachung vom 20. Febr. 1878¹³⁾ mit Höchster Genehmigung angeordnet sind, Aufnahme gefunden haben.

Diejenigen Herren Geistlichen, welche nicht im Besitze des vom Oberkirchenrathe empfohlenen allgemeinen Kirchengebets sind, wollen sich mit einem bezüglichen Gesuche an den Oberkirchenrath wenden, worauf ihnen ein Exemplar des Neudruckes zugestellt werden wird.

Was den Gebrauch des Formulars betrifft, so weist der Oberkirchenrath darauf hin, daß die Fürbitte für Kaiser und Reich, sowie diejenige für den Großherzog und seine Gemahlin und für den Erbgroßherzog und die Erbgroßherzogin an jedem Sonntage in das allgemeine Kirchengebet aufzunehmen ist; im Uebrigen ist das Formular nicht obligatorisch; der Oberkirchenrath empfiehlt dasselbe aber aufs neue zum regelmäßigen Gebrauch, indem er insbesondere hervorhebt, daß die Gemeinde dann am ehesten zu einem wirklichen Mitbeten dessen, was der Liturg in ihrem Namen betet, gelangen wird, wenn ihr durch die Wiederholung nicht nur der Inhalt vertraut, sondern auch der Ausdruck geläufig geworden ist.

Neudruck des allgemeinen Kirchengebets.

Allmächtiger Gott, lieber himmlischer Vater! Wir sagen Dir Lob und Dank, daß Du uns bis auf diesen Tag so gnädig behütet und im Leiblichen und Geistlichen gesegnet hast, und bitten Dich, daß Du auch alle übrige Zeit unseres Lebens uns in Gnaden bewahren und segnen wollest. Vergieb uns, um Deines Sohnes Jesu Christi willen, alle unsere Sünden, durch welche wir Deines Wohlgefallens und Segens uns unwerth gemacht haben. Erhalte uns bei Deinem seligmachenden Worte und dem rechten Gebrauche der heiligen Sacramente. Schenke Deinen Gemeinden jederzeit rechtschaffene Hirten und Lehrer nach Deinem Herzen, die Dein heiliges Wort in seiner göttlichen Kraft und Lauterkeit verkündigen; und auch unter denen, die noch sitzen in Finsterniß und Schatten des Todes, erweise Dich nach Deiner Verheißung mächtig durch die Predigt des Evangeliums zur Ausbreitung Deines Reiches und fördere freundlich den Dienst Deiner Knechte an diesem Werke, damit überall Dein Name geheiligt, und Deine christliche Kirche zum ewigen Leben erbauet und erhalten werde.

Beschirme und segne alle Obrigkeiten, daß sie nach Deinem Wohlgefallen und zum Heile ihrer Untertanen regieren. Blicke gnädig herab auf unser gesamntes deutsches Vaterland und erweise an ihm Deine Huld und Erbarmung, an Kaiser und Reich, an allen vereinigten deutschen Fürsten

¹³⁾ S. N.-G.-Bl. IV. 83.

und Stämmen. Erhalte und befestige fort und fort in ihnen den Geist einmüthiger Liebe und opferwillige Treue. Insonderheit verleihe Deine Gnade unserem Großherzoge, Deinem Knecht, der Großherzogin seiner Gemahlin, dem Erbgroßherzoge und der Erbgroßherzogin und allen Gliedern unseres Fürstenhauses. Gib allen Unterthanen ein gottesfürchtiges und williges Herz, der Obrigkeit und ihren Befehlen nach Deinem Worte zu gehorchen und treulich zu leisten, was ein jeder schuldig ist, damit wir Deines Segens uns erfreuen mögen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit. Laß Deiner Gnade empfohlen sein den Hausstand und alle Ehegatten, daß sie in rechter Liebe und Einigkeit beisammen wohnen, Dich erkennen und Dir dienen, ihre Kinder in Deiner Furcht aufziehen, ihre Hausgenossen zu allem Guten anhalten und das Kreuz, das Du ihnen auferlegst, in Geduld mit einander tragen*). Behüte uns und einem jeglichen Haus und Hof, Habe und Gut. Bescheere uns des Leibes Nahrung und Nothdurft und schenke uns Kraft und Gesundheit zu den Werken unseres Berufs. Erbarme Dich aller Kranken, Armen, Elenden und Angefochtenen. Geleite und schütze Alle, die auf Reisen und ferne von der Heimath sind. Schirme und versorge alle Wittwen und Waisen. Wecke und erhalte unter uns die brüderliche Liebe, welche aller menschlichen Noth sich annimmt, und laß Deinen Segen ruhen auf jeder ihrer Arbeiten und Anstalten. Bewahre uns vor Theuerung, Seuchen, Krieg und andern Plagen und behüte uns vor einem bösen, unbußfertigen Tode. Endlich nimm uns auf zu Dir in die ewige Freude und Seligkeit, durch Deinen lieben Sohn, unsern Herrn Jesum Christum, welchem sammt Dir und dem heiligen Geiste sei Lob und Preis, Ehre und Herrlichkeit jetzt und immerdar. Amen.

*) Hier ist in der Zeit des Confirmanden-Unterrichts einzuschalten: Segne den Unterricht der Confirmanden, daß sie zur rechten Erkenntniß der seligmachenden Wahrheit gelangen und ihre Herzen ganz zu Dir gezogen werden.

b) Besondere Gottesdienste.

Nr. 152. Gesetz, betr. die Feier des Reformationsfestes am 31. October und Bestimmung über das Saat- und Erndtefest in der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg vom 16. Dec. 1854 (R.-G.-Bl. II. 94).

Art. 1. Im ganzen Umfange der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Herzogthums ist zu feiern:

1. das Fest zum Andenken an die Reformation am 31. October;
2. das Saatefest am dritten Sonntage im Monat Mai; sollte das Pfingstfest auf diesen Sonntag fallen, so ist das Saatefest am nächstfolgenden Sonntage zu feiern;
3. das Erndtefest am Freitage vor dem 21. October.

Art. 2. Der Predigttext zum Reformationsfeste wird vom Oberkirchenrathe jährlich ausgeschrieben.

Nr. 153. Gesetz vom 2. Jan. 1856, betr. die Einführung eines allgemeinen Buß- und Bettags in der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg (R.=G.=Bl. II. 201).

Art. 1. Im ganzen Umfange der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Herzogthums ist jährlich Ein allgemeiner Landes-Buß- und Bettag zu begehen und zwar jedes Mal am Freitage vor dem Sonntage Invocavit.

Art. 2. Für die Feier des Bußtages wird die nähere Form der Begehung in liturgischer Hinsicht vom Oberkirchenrath festgesetzt und der Predigttext ausgeschrieben.

Art. 3. Die bestehenden Vorschriften in Betreff der Behandlung des Charfreitags als Buß- und Bettag sind aufgehoben.

Nr. 154. Rescript des Oberkirchenraths vom 5. April 1878, betr. die Fastengottesdienste — — — — —

Im Jahre 1815 ist bei dem Consistorium die Frage angeregt, ob nicht in Beziehung auf die Passionsgottesdienste eine Aenderung zu treffen sei und dasselbe hat in Folge dessen (unterm 8. Febr. 1815) Bericht an den Herzog erstattet, in dessen Eingang es heißt: „In der Kirchenordnung von 1725 ist bestimmt, daß in den Frühpredigten während der Passionszeit Passions-
texte genommen werden sollten. In Oldenburg wurde vormals über solche Texte in den sieben Fastenwochen dreimal wöchentlich, Mittwochs von dem Compastor, Donnerstags von dem Pastor zu St. Nicolai, Freitags von dem Hauptpastor gepredigt, an diesem Tage auch catechisirt. Diese Predigten wurden auf eine, die am Freitage zu halten, eingeschränkt, wie sie auch für die Landkirche herkömmlich sind“, und an dessen Schluß dann beantragt wird:

„daß, indem es in der Stadt bei der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben habe, den Pastoren der Landgemeinden, falls nach ihrem gewissenhaften Ermessen die bei den Passionspredigten am Freitage beabsichtigte Erbauung der Gemeinde aus gänzlichem Mangel an erwachsenen Zuhörern nicht erreicht werden könne und sie durch ernstliche Ermahnung diesem Mangel nicht abzuhelpen vermögen, erlaubt werde, solche Predigten auf die Sonntage zu verlegen, jedoch ihnen zur Pflicht gemacht werde, alsdann am Freitage mit der Jugend aus den Schulen über die Leidensgeschichte sich zu unterreden.“

Dieser Antrag ist am 12. Febr. 1815 vom Herzoge genehmigt, zugleich aber angeordnet, daß über den Punct des Kirchenbesuchs von den Pastoren Berichte eingefordert werden sollten. Darauf ist unter dem 28. Februar 1815 nachstehendes Circular erlassen:

„Bei dem Consistorium ist es aus einigen wenigen Gemeinen zur Anzeige gekommen, daß die an den Freytagen verordneten Versammlungen und Passions-Predigten hie und da so wenig besucht werden, daß der Zweck der Erbauung für den größten Theil der Gemeinde verlohren gehe, und eher möchte erreicht werden, wenn jene Predigten auf die Sonntage verlegt würden. Dies ist indeß um so mehr bedenklich gefunden, da in den meisten Gemeinen doch die Passionspredigten an den Freytagen noch eine bedeutende Zahl von

Zuhörern finden, und man mit Recht zu befürchten hat, daß die allgemeine Verlegung der Passionstage Anstoß geben werde, auch sich erwarten läßt, daß die Prediger durch ernstliche Ermahnungen dem Kalksinn gegen diese Gelegenheit zur gemeinschaftlichen Erbauung nach allen Kräften entgegen wirken werden. Das Consistorium hat sich daher bewogen gefunden, über diese kirchliche Angelegenheit an Se. Herzogl. Durchlaucht zu berichten und darauf anzutragen, daß es hier in der Stadt und auf dem Lande bey der alten ehrwürdigen Gewohnheit verbleibe und nur in den einzelnen Gemeinen, wo der Zweck ganz verfehlet werde, und keine Ermahnung etwas dagegen vermöge, die Passionspredigten zwar an den Sonntagen gehalten werden möchten, jedoch in solchem Fall die Freytags-Versammlungen nicht eingehen, sondern zu catechetischen Unterhaltungen mit der Schuljugend über die Passionsgeschichte und die practische Anwendung derselben benutzt werden müßten, um wenigstens bei den heranwachsenden Gemeiniegliedern einen besseren Geist zu erwecken.“

Die in Folge dieses Circulars eingegangenen Berichte sprechen sich mit Ausnahme von vieren sämmtlich dahin aus, daß für die Passionspredigten besondere Tage beizubehalten seien; von jenen Vieren wird zum Theil nur geltend gemacht, daß am Sonntage eine größere Zahl von Gemeindegliedern durch die Predigt über die Passion Erbauung finden würde. Daraufhin ist von dem Consistorium unter Hervorhebung des Umstandes, daß es den Predigern unbenommen sei, auch des Sonntags die Gemeinde durch Passionsbetrachtungen zu erbauen, beschlossen,

daß die bisher an Freitagen gehaltenen Passionspredigten beizubehalten und weder auf die Sonntage zu verlegen, noch in catechetische Unterredungen mit der Jugend zu verwandeln seien.

Seitdem ist nur noch in einzelnen Fällen auf Antrag der Pfarrer eine Verwandlung der Passionspredigten in Unterredungen über die Passionsgeschichte vom Consistorium gestattet und zwar mit dem Zusatze „bis weiter“ wenn nicht, wie auch vorgekommen ist, jene Umwandlung nur für ein einzelnes Jahr beantragt war.

Nr. 155. Synodalabschied vom 5. April 1880 für die 13. ordentliche Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg (R.-G.-Bl. IV. 157) — — —

VI. Dem von der Landessynode Uns vorgelegten Gesetzentwurf, betr. Ermächtigung des Oberkirchenraths, in einzelnen Gemeinen auf Antrag des Kirchenraths die Aufhebung des Passionsgottesdienstes zu gestatten, können Wir Unsere Sanction nicht ertheilen, weil Wir den etwaigen zeitweilig ungenügenden Besuch des Gottesdienstes nicht als hinreichenden Grund zur völligen Beseitigung desselben anerkennen, sondern darin vielmehr nur eine Veranlassung finden, nach Mitteln zu suchen, welche geeignet sind, den Besuch des Gottesdienstes wieder zu heben¹⁴⁾.

¹⁴⁾ Als solches Mittel ist die Verlegung der Passionsgottesdienste auf Freitag-Abend in den Fasten, welche auf Antrag stets vom D.-R.-K. genehmigt wurde, in mehreren Gemeinen mit Erfolg angewendet.

Nr. 156. Kirchen-Ordnung vom 16. Juli 1725 (C. C. S. I. I. 1). Cap. V. Von Catechisationen. — — — — —

§. 2. Finden demnach allergnädigst für gut, daß die Catechismus-Lehre oder mündliches Verhör durch Frage und Antwort, nicht allein in allen Schulen unserer Graffschafft und Lande, mit eufferstem Fleiße getrieben, sondern auch in allen Kirchen, und zwar in der Stadt des Sonntag-Nachmittags vor der Predigt, auch in der Wochen in Lamberti Kirche, am Freytag-Vormittag, nach der Predigt, auff dem Lande aber Vormittags vor der Predigt¹⁵⁾, — — — — —

absonderlich zur Unterweisung der Catechumenorum wie auch der Armen Kinder, die öftters nichts von Gott wissen, unverdrossen angestellet werde.

§. 3. Und zwar dergestalt, daß die Catechismus-Lehre mit einem kräftigen Gebeht ihren Anfang und Ende nehme, der Prediger auch die Catechismus-Schüler allemahl am Ende nebst einer Anweisung, wie man recht behten müsse, behten lasse, das Examen selbst nach Anleitung des Catechismi vom Luthero¹⁶⁾ — — — — —

ohne die Jugend mit vielen memoriren zu überladen, geschehe, und man hauptfächlich dahin sehe, wie es durch fleißige Fragen heraus gelocket, auffß einfältigste und deutlichste erkläret, ad praxin gründlich und unverfälscht appliciret werden, und also aus dem Kopff ins Herz kommen möge; Nechst dem der Prediger allen Glimpff, Bescheidenheit und Sanftmuht gebrauche, der Jugend freundlich, väterlich, niedrig, so daß er sich an die Hochteutsche Sprache eben nicht binde, zuspreche, und dadurch selbige je mehr und mehr auffmuntere, und es ihnen süße mache.

Nr. 157. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämtliche Pfarrer vom 7. Juni 1864, betr. die Kinderlehre (gedr. Verhandl. der VIII. Landesynode, Anl. 38).

In Art. 88 des Kirchenverfassungsgesetzes¹⁷⁾ wird unter den besonders hervorgehobenen Obliegenheiten des Pfarrers die Unterweisung der Jugend mittelst der kirchlichen Kinderlehre eben so unbedingt aufgeführt, wie die Predigt des göttlichen Wortes und die Verwaltung der Sacramente. Solcher gesetzlichen Vorschrift gegenüber mögen sich nur Beschränkungen rechtfertigen, wie sie nothwendig durch die Natur der Sache aufgedrängt werden, dagegen müssen vor derselben vereinzeltetes Herkommen, persönliches Belieben, selbst ältere Separatbestimmungen zurücktreten. Demgemäß erachtet sich der Oberkirchenrath durch Art. 111 §. 1 des Kirchenverfassungsgesetzes¹⁸⁾ verpflichtet, hiedurch darauf hinzuweisen, daß die kirchliche Kinderlehre überall — und nicht etwa nur im Sommer oder nur im Winter oder in sonstiger willkürlicher Unterbrechung, sondern das ganze Jahr hindurch

¹⁵⁾ Ist jetzt vom Hauptgottesdienst getrennt; s. nachstehend die Verfügung vom 2. März 1865, unten Nr. 158.

¹⁶⁾ Vergl. Erlaß des D.-K.-R. vom 14. April 1855 unten Nr. 172.

¹⁷⁾ S. oben Nr. 5.

¹⁸⁾ S. oben Nr. 5.

und mit möglichster Regelmäßigkeit von den Pfarrern abzuhalten ist.

Dabei wird ferner daran erinnert, daß es sich hier um einen catechetischen Unterricht handelt, für den ein fortlaufender Zusammenhang, ein geordneter Gang in der Behandlung des Stoffes unerläßliches Erforderniß ist, und erscheint damit der Anschluß von Unterredungen gesetzt, die ohne solchen festeren Plan — etwa lediglich durch den Inhalt der jedesmaligen Predigt bestimmt und geleitet werden.

Endlich hat die neue Gottesdienstordnung die Aufhebung der früher vorgeschriebenen Verbindung der Kinderlehre mit dem Hauptgottesdienste indirect als etwas Zulässiges anerkannt, die Stellung der Ersteren innerhalb oder außerhalb des Letzteren bleibt frei gegeben. Vielleicht fordert die so erstandene faktische Ungleichförmigkeit auf dem gottesdienstlichen Gebiete demnächst eine gesetzliche Beordnung.

Vorab empfiehlt der Oberkirchenrath überall auch da die Trennung der Kinderlehre vom Hauptgottesdienste¹⁹⁾, wo Erstere bisher noch als integrirender Theil des Letzteren, sei es vor oder nach der Predigt, gehalten worden ist, weil er glaubt, daß nur so beide Theile — die kirchliche Kinderlehre und der Hauptgottesdienst — zu ihrem vollen Rechte kommen können.

Wir ersuchen Sie, hinsichtlich des letztberührten Punktes über den Bestand in dasiger Gemeinde, resp. über den Erfolg gegenwärtiger Empfehlung bis Ende künftigen Monats an uns Bericht erstatten zu wollen.

Nr. 158. Verfügung des Oberkirchenraths vom 2. März 1865, betr. die Kinderlehre (gedr. Verhandl. der IX. Landessynode, Anl. 14).

Nach den auf unser bezügliches allgemeines Ausschreiben vom 7. Juni 1864 eingegangenen Berichten ist in der Mehrzahl der Gemeinden unserer evangelischen Landeskirche die kirchliche Kinderlehre von dem Hauptgottesdienste, dem sie nach älterer Ordnung als integrirender Theil angehörte, in der Art abgelöst, daß sie jetzt als ein selbständig für sich bestehender, durch sich selbst bestimmter, in sich abgeschlossener kirchlicher Akt abgehalten wird. Wie es auf der Hand liegt, daß sich mit der Lösung aus jener früheren Verbindung und mit dem Eintritte in diese selbständige Stellung für die Abhaltung der kirchlichen Kinderlehre in liturgischer Beziehung ebenfalls eine Aenderung nothwendig erweist, so scheint es nicht zweifelhaft sein zu können, woher solche Aenderung ihre normirende Bestimmung zu entnehmen hat. Um jedoch etwaigen Unregelmäßigkeiten zu begegnen, hat der Oberkirchenrath nicht unterlassen wollen, hierdurch ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß überall da, wo die kirchliche Kinderlehre in die vorerwähnte Selbständig-

¹⁹⁾ Der Pfarrer hat (auch abgesehen von der Kinderlehre) in seiner Eigenschaft als Localschulinspector darauf zu halten, daß sowohl die Lehrer als auch die Oberklassenschüler regelmäßig an dem Gottesdienste Theil nehmen. Instruction für die Landprediger als Schulinspektoren vom 14. Oct. 1837. §. 7. (Lehrplan, Sammlung, 3. Aufl. 122.)

feit eingetreten ist, für den liturgischen Gang derselben die bestehende „Ordnung für die Nebengottesdienste“ als maßgebend erachtet werden muß, indem es dabei keinen Unterschied setzt, ob die Kinderlehre vor oder nach dem Hauptgottesdienste, Sonntag Nachmittag oder an einem Wochentage ihren Platz habe.

Nr. 159. Verfügung des Oberkirchenraths vom 18. Dec. 1865, betr. die Kinderlehre, an sämtliche Pfarrer (gedr. Verhandl. der IX. Landessynode, Anl. 14).

Nach dem Eingange der gewünschten Mittheilung über den zeitigen Stand der kirchlichen Kinderlehre — cfr. das Ausschreiben vom 28. Juli 1865 — aus allen Gemeinden unserer evangelischen Landeskirche sieht sich der Oberkirchenrath bezüglich der Theilnahme der Schuljugend an gedachten catechetischen Unterredungen vorab zu der Bemerkung veranlaßt, daß manche Schwankungen, Ungleichmäßigkeiten und Beschränkungen, wie sie einzeln vorkommen, z. B. durch den Ausschluß von Nebenschulen, nicht genugsam motivirt erscheinen können, und bestimmt sodann hiedurch behuf einer klareren Uebersicht und einer gesicherten Ordnung wie folgt:

1. Im Anfange eines jeden neuen Schulsemesters, also zum ersten Male beim Beginn des Sommerhalbjahres 1866, sind von jedem Pfarrer in den seiner Inspection unterstellten Schulen, so weit erforderlich nach Rücksprache mit dem betreffenden Lehrer, alle diejenigen Kinder namentlich zu bezeichnen, welche fortan an der kirchlichen Kinderlehre Theil nehmen sollen.
2. Dabei ist festzuhalten, daß hier bei einem zunächst für die Jugend bestimmten Unterrichte die Rücksicht auf die Anwesenheit von Erwachsenen und daraus zu besorgenden Platzmangel nicht beschränkend einwirken darf, auch nicht lediglich das Lebensalter der Schüler maßgebend sein kann, vielmehr vorzugsweise die erreichte Befähigung in Betracht zu ziehen sein wird, von welcher ein erfolgreicher Besuch der Kinderlehre zu gewärtigen ist²⁰⁾.

Nr. 160. Ausschreiben des Oberkirchenraths an die Pfarrer vom 26. Febr. 1856, betr. Bibelstunden (gedr. Verhandl. der VI. Landessynode, Anl. 43).

Unter den Mitteln, der Unkirchlichkeit, der Glaubenslosigkeit, der Unwissenheit in christlichen Dingen zu begegnen, sind häufig auch die sogenannten Bibelstunden aufgeführt. Wie sie einzurichten, darüber ist eine Ansicht noch nicht zu entschiedener Geltung gelangt. Was — abgesehen von theoretischen

²⁰⁾ Die Bestimmung der Consistorialbekanntmachung vom 21. Nov. 1821 (St.-G.-Bl. IV. Th. 3 S. 142), daß Kinder, welche die Kinderlehre ohne genügende Entschuldigungsgründe versäumen, nicht eher zur Confirmation zugelassen werden, als bis alle unerlaubte Versäumnisse nach Wochen, Monaten, Jahren nachgeholt worden, ist, wenn auch nicht ausdrücklich aufgehoben, so doch außer Übung gekommen. Sie weist indeß auf das Mittel hin, durch welches auch jetzt noch auf einen regelmäßigen Besuch der Kinderlehre hingewirkt werden kann; vgl. auch unten Nr. 169 Note 25.

Erörterungen — in die Wirklichkeit getreten, erscheint vorherrschend nur als Versuch, hat noch keinen festen kirchlichen Typus, ja steht hie und da kaum innerhalb des Kreises öffentlicher Erbauung, verengt sich fast zu Privatandachten oder zu einer Maßnahme der Seelsorge im engeren Sinne, je nach dem individuellen Wesen und Streben einzelner Geistlichen.

In unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche liegen ebenfalls aus jüngster Zeit einige Versuche vor, — in Oldenburg, Delmenhorst, Neuenkirchen, Bardewisch, — für solche, an Sonntag-Nachmittagen gehaltene Bibelstunden mit gottesdienstlichem Charakter die Theilnahme der Gemeinde zu gewinnen. Sollte jedoch die fragliche Einrichtung nur an den genannten Orten Bedürfnis oder ausführbar gewesen sein? Weder das Eine noch das Andere wird behauptet werden können. Es scheint vielmehr wünschenswerth, daß hier — wenn auch nur nach und nach — ein Allgemeines angebahnt werde. Die evangelische Kirche basirt ausschließlich in der Schrift, darum muß sie vorzugsweise Schriftkenntniß, Schriftverständniß in ihren Gliedern fördern und pflegen.

Von diesen Sätzen ausgehend, sieht sich der Oberkirchenrath veranlaßt, an Sie, Herr Pfarrer, die Aufforderung zu stellen, in sorgfältige Erwägung nehmen zu wollen, ob nicht auch in Ihrer Gemeinde die Abhaltung von Bibelstunden schon mit Nächstem zur Ausführung gebracht werden möge, und bemerken wir zu dem Ende noch Folgendes:

1. Zur ersten Einführung scheint sich die Zeit nach dem Ofterfeste, nach Beendigung des Konfirmanden-Unterrichtes und der Konfirmation als geeignet zu empfehlen, und geben wir Ihrem Ermessen anheim, ob die Abhaltung nach den dortigen örtlichen Verhältnissen vielleicht vorläufig auf das Sommerhalbjahr zu beschränken sei.
2. Wie oben angedeutet, haben in denjenigen Gemeinden unseres Landes, in welchen bis jetzt Bibelstunden gehalten sind, dieselben an den Sonntag-Nachmittagen stattgefunden, es bleibt Ihnen jedoch überlassen, falls es den örtlichen Verhältnissen angemessener erscheint, statt jener Zeit einen Wochentag zu wählen.
3. Die Einrichtung könnte etwa so getroffen werden, daß nach einigen Gesangversen ein kurzes Gebet gesprochen wird, dann der auslegende Vortrag folgt, nach demselben abermals gebetet, noch ein Gesangvers gesungen, und darauf mit dem Segen geschlossen wird. — Ohne Ihrer Wahl vorgreifen zu wollen, bezeichnen wir die Apostelgeschichte als ein solches bibliisches Buch, welches zur Eröffnung der in Rede stehenden Schriftauslegungen besonders geeignet sein würde.

Nr. 161. Bekanntmachung des Oberkirchenraths vom 8. Oct. 1864, betr. die Eidespredigt. (R.=G.=Bl. II. 290.)

Dabei wird indeß die Erwartung ausgesprochen, daß die Geistlichen in ihren Predigten von Zeit zu Zeit auch künftig den Eid zum Gegenstande ihrer Betrachtungen nehmen und namentlich auch im Konfirmandenunterricht, wie in der Kinderlehre, durch ernste und eingehende Belehrungen die Be-

deutung des Eides und die Wichtigkeit der durch denselben entstehenden Verpflichtungen zum klaren Bewußtsein der Jugend zu bringen suchen ^{20a)}.

Nr. 162. Synodalabschied vom 5. April 1883 (R.=G.=Bl. IV. 239).

VII. Dem von der Landessynode beschlossenen Gesetzentwurfe, betr. Einführung einer Gedächtnißfeier der Verstorbenen, können Wir z. B. Unsere Zustimmung noch nicht ertheilen, haben aber Unseren Oberkirchenrath beauftragt, den Geistlichen zu empfehlen, am letzten Trinitatissonntage ihre Predigt ausschließlich oder doch vorzugsweise auf das Gedächtniß der Verstorbenen zu richten.

Nr. 163. Ausschreiben des Oberkirchenraths, betr. Predigt zum Gedächtniß der Verstorbenen vom 24. Oct. 1883 (R.=G.=Bl. IV. 263).

In Ausführung von Ziffer VII des Höchsten Synodalabschiedes vom 5. April d. J. empfiehlt der Oberkirchenrath hiemit sämmtlichen Geistlichen, fortan am letzten Trinitatissonntage ihre Predigt ausschließlich oder doch vorzugsweise auf das Gedächtniß der Verstorbenen zu richten.

II. Geistliche Amtshandlungen.

a) Allgemeines.

Nr. 164. Erlaß des Oberkirchenraths, betr. den Gebrauch liturgischer Formulare und des Trauformulars insbesondere, vom 9. April 1877 (R.=G.=Bl. IV. 52).

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs veröffentlicht der Oberkirchenrath unter Hinweis auf die Zustimmung der Landessynode den nachstehenden Erlaß, betreffend den Gebrauch liturgischer Formulare und des Trauformulars insbesondere, mit der Weisung an die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche, diesem gemäß zu verfahren.

1. Im Allgemeinen: Bis zur Einführung einer Agende ist principaliter dasjenige, was in den einzelnen Gemeinden herkömmlich ist, ohne Aenderung festzuhalten und darf da, wo das in der Gemeinde Herkömmliche einer Ergänzung oder Aenderung dringend bedarf, dieselbe nur auf Grund einer in irgend einer evangelisch-lutherischen Landeskirche üblichen Agende mit Genehmigung des Oberkirchenraths und unter Zustimmung des Gemeindefkirchenraths vorgenommen werden. (Vergl. Höchster Synodalabschied vom 12. April 1871 Z. VII., Gesetz- und Verordnungsblatt Band III. pag. 103, Verhandlungen der 10. Landessynode pag. 16 ff.)*).

*) Es mag hiebei daran erinnert werden, daß in Folge eines von der 5. Landessynode an den Oberkirchenrath gestellten Ersuchens und demselben entsprechenden Ausschreibens vom 22. Juli 1856 in jeder Gemeinde eine Beschreibung der sonn- und

^{20a)} Ueber die Bedeutung des Eides s. oben Nr. 4, Note 4.